

Wo auch immer die 17. Lage eingeordnet werden sollte — ob in Verbindung mit der 1. Lage oder an ihrem jetzigen Platz —, sie muß, da ihre erste Seite (fol. 130) weder vergilbt noch verschmutzt ist, aber ihre letzte beschriebene Seite (fol. 137') starke oberflächliche Schmutzspuren aufweist, auf jeden Fall eine Zeitlang Schlußlage einer Lagengruppe gewesen sein, bevor sie durch das Hinzufügen des unbeschriebenen Spiegelblattes des Rückdeckels¹⁹⁶⁾ zur Schlußlage des ganzen Kodex gemacht wurde.

Es ergibt sich folgendes Bild, wenn wir zusammenfassend die Art und Zeit der Entstehung der Brieflagen überblicken. Während D die 14./15. und die 16. Lage frühestens 1178 bzw. 1179 geschrieben haben kann, sind die 10.—13. und die 17. Lage nicht vor 1180 entstanden, d. h. es besteht die Möglichkeit, daß die Schreiber F und G die 17. Lage zur gleichen Zeit schrieben, zu der D mit der Beschreibung der Lagen 10—13 beschäftigt war. Nur die Lagen 14—16 können theoretisch um ein bzw. zwei Jahre früher angesetzt werden. Die Reihenfolge der Brieflagen braucht also nicht unbedingt der Chronologie ihrer Entstehung zu entsprechen.

Wie in diesem Fall, so kommt auch den frühesten Entstehungsterminen der übrigen Lagengruppen nicht mehr als eine relative Bedeutung zu. Mit Sicherheit können wir nur sagen: es entstanden

frühestens 1160	die 8./9. Lage,
1170	die 2.—7. Lage,
1178	die 1. Lage,
1178/79	die 14.—16. Lage,
1180	die 10.—13. und die 17. Lage.

Außerdem konnte ermittelt werden, daß die jetzige Reihenfolge der 2.—13. Lage nicht vor 1180 hergestellt worden ist¹⁹⁷⁾. Die Termini post quos sagen jedoch nichts darüber aus, ob gegebenenfalls die 8./9. Lage später als die 2.—7. Lage und die 1. Lage vielleicht früher als diese geschrieben worden sind, d. h. es besteht nach wie vor die Möglichkeit, daß die Lagen 2—9 in der Reihenfolge der Handschrift und später als die 1. Lage, also ebenfalls nach 1178, entstanden sind. Das würde bedeuten, daß der Terminus post quem des ganzen Kodex mit 1178 anzusetzen wäre. Bei der Klärung dieser Frage kann von zwei Voraussetzungen ausgegangen werden. Erstens steht fest, daß alle Blätter des

¹⁹⁶⁾ Vgl. o. S. 433.

¹⁹⁷⁾ Vgl. o. S. 449.